

- Nichtamtliche Lesefassung -

Mit Auszügen aus den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010) in der Fassung der 1. Änderung vom 19. Februar 2020 (Amt. Mit. Nr. 27/2020).

Zur Verbesserung der Lesbarkeit wurde die ursprüngliche Fassung vom 25. Januar 2017, die 1. Änderungssatzung vom 4. Dezember 2019 und die 2. Änderung vom 9. Februar 2022 in diesem Dokument zusammengeführt.

Die Rechtsverbindlichkeit der Studien- und Prüfungsordnung, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität, bleibt davon unberührt.

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Fremdsprachliche Philologien hat gemäß § 44 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert am 30. November 2015 (GVBl. S. 510), am 25. Januar 2017 die folgende Prüfungsordnung beschlossen:
am 4. Dezember 2019 die 1. Änderung und am 9. Februar 2022 die 2. Änderung der Ordnung beschlossen:

**Prüfungsordnung für den Studiengang
„Nah- und Mitteloststudien (international)“
mit dem Abschluss
„Bachelor of Arts (B.A.)“
der Philipps-Universität Marburg
vom 25. Januar 2017
in der Fassung vom 9. Februar 2022**

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität (Nr. 18/2017) am 10.03.2017
die erste Änderung veröffentlicht in (Nr. 22/2020) am 03.02.2020
die zweite Änderung veröffentlicht in (Nr. 36/2022) am 25.04.2022

Fundstelle: http://www.uni-marburg.de/administration/amtlich/18_2017.pdf
<https://www.uni-marburg.de/de/universitaet/administration/amtliche-mitteilungen/jahrgang-2020>
<https://www.uni-marburg.de/de/universitaet/administration/amtliche-mitteilungen/jahrgang-2022>

I.	ALLGEMEINES	2
§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Ziele des Studiums	2
§ 3	Bachelorgrad	3
II.	STUDIENBEZOGENE BESTIMMUNGEN	3
§ 4	Zugangsvoraussetzungen	3
§ 5	Studienberatung	4
§ 6	Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen	4
§ 7	Allgemeine Regelstudienzeit und Studienbeginn	7
§ 8	Studienaufenthalte im Ausland	7
§ 9	Strukturvariante des Studiengangs	8
§ 10	Module, Leistungspunkte und Definitionen	8
§ 11	Praxismodule und Profilmodule	9
§ 12	Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung	9
§ 13	Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten	10
§ 14	Studiengangübergreifende Modulverwendung	10

§ 15	Studienleistungen	10
III.	PRÜFUNGSBEZOGENE BESTIMMUNGEN	11
§ 16	Prüfungsausschuss	11
§ 17	Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung	11
§ 18	Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer	12
§ 19	Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen	12
§ 20	Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch	13
§ 21	Prüfungsleistungen	14
§ 22	Prüfungsformen und –dauern, Bearbeitungszeiten, Umfang	14
§ 23	Bachelorarbeit	15
§ 24	Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung	18
§ 25	Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen	18
§ 26	Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium	18
§ 27	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	19
§ 28	Leistungsbewertung und Notenbildung	20
§ 29	Freiversuch	21
§ 30	Wiederholung von Prüfungen	21
§ 31	Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen	22
§ 32	Ungültigkeit von Prüfungsleistungen	22
§ 33	Zeugnis	22
§ 34	Urkunde	23
§ 35	Diploma Supplement	23
§ 36	Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis	23
IV.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	23
§ 37	Einsicht in die Prüfungsunterlagen	23
§ 38	In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen	23
Anlage 1:	Exemplarischer Studienverlaufsplan	25
Anlage 2:	Modulliste	28
Anlage 3:	Importmodulliste des BA Nah- und Mitteloststudien (international)	31

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den **Allgemeinen Bestimmungen** für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Nah- und Mitteloststudien (international)“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“.

§ 2 Ziele des Studiums

Ziel des Studiums ist es, einen wissenschaftlich qualifizierten und zugleich berufsrelevanten Abschluss zu erwerben, der den Einstieg in verschiedene Berufsfelder, die im weiteren Sinne mit dem Nahen und Mittleren Osten befasst sind, oder die Aufnahme eines weiterführenden Studiengangs mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) ermöglicht.

Durch eine adäquate, praxisrelevante orientwissenschaftliche Ausbildung in Deutschland und ein obligatorisches Auslandsstudium im Nahen und Mittleren Osten erwerben die Studierende fachspezifische, sprachpraktische und interkulturelle Kompetenzen, erfahren

die kulturelle Vielfalt des Mittleren Ostens und werden befähigt, seine historischen Hintergründe und pluralen Gegenwartskulturen besser zu verstehen. Die Vermittlung eines breiten Grundlagenwissens über die Länder des Nahen und Mittleren Ostens sowie der Erwerb von Kompetenzen in einer oder mehrerer der zentralen Verkehrs- oder Kultursprachen dieser Region sind Kernpunkte des Studiengangs. Außerdem wird durch Methodenkompetenz und systematische Reflexion sowie durch die Interdisziplinarität und Internationalität des Studiengangs eine breite interkulturelle Kompetenz entwickelt.

Dadurch wird die Grundlage geschaffen für berufliche Möglichkeiten der Absolventen und Absolventinnen insbesondere in den Bereichen der Kulturvermittlung und des interkulturellen Trainings, des Kultur- und Wissenschaftsmanagements, der Stiftungsarbeit, der Politik- und Unternehmensberatung, der Erwachsenenbildung, Migrantenbetreuung, Öffentlichkeitsarbeit, Medien und Tourismusbranche, des Sprachunterrichts, des Beratungs- und Sachverständigenwesens sowie der Organisation internationaler Veranstaltungen und Ausstellungen. Die erworbenen Schlüsselkompetenzen auf organisatorischer, kognitiver, kommunikativer und sozialer Ebene (Kompetenz zur selbstständigen Erschließung neuer Wissensgebiete; selbstständige Organisation eigener Projekte; Lernfähigkeit; analytische und kognitive Kompetenz; Kompetenz wissenschaftlicher Argumentation; Sprach- und Kommunikationskompetenz und Fähigkeit zur Textproduktion; Präsentations- und Moderationskompetenz; Sozialkompetenz), die Fremdsprachenkenntnisse und der in die Ausbildung integrierte Praxisbezug erweitern das Berufsfeld.

§ 3 Bachelorgrad

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn in den verschiedenen Studienbereichen alle gemäß § 6 vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Fremdsprachliche Philologien den akademischen Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Bachelorstudiengang „Nah- und Mitteloststudien (international)“ ist berechtigt, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 60 HHG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang oder für einen verwandten Studiengang nicht verloren hat oder aus anderen Gründen gemäß § 63 Abs. 1 und 2 HHG an der Immatrikulation gehindert ist.

(2) Als studiengangsspezifische Fähigkeiten und Kenntnisse gemäß § 60 Abs. 4 HHG werden Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ des Europarates verlangt, die zur Erarbeitung der notwendigen Fachliteratur befähigen.

(3) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilen von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden.

In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

§ 5 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

(1) Der Bachelorstudiengang „Nah- und Mitteloststudien (international)“ gliedert sich in die Studienbereiche: Fachübergreifender Bereich; Sprachen; Aufbaubereich; Vertiefungsbereich; Individuelle Profilbildung; Schlüsselkompetenzbereich Ausland sowie Abschlussbereich.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]	Leistungs- punkte	Erläuterung	SP Politik NMO*	SP Wirtschaft*
Fachübergreifender Bereich		24			
Geschichte des Alten Orients und der islamischen Welt gemäß Anlage 3 Importmodulliste	PF	6			
Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens gemäß Anlage 3 Importmodulliste	PF	6			
Sprachen, Kulturen und Religionen des Nahen und Mittleren Ostens gemäß Anlage 3 Importmodulliste	PF	6			
Einführung ins Studium der Nah- und Mitteloststudien gemäß Anlage 3 Importmodulliste	PF	6			
Sprachen		48	Es ist eine Sprache zu wählen.		
Arabisch 1 gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	9	Arabisch		
Arabisch 2 gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	9			
Arabisch 3 gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	9			
Arabisch 4 gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	9			
Arabische Sprachkompetenz I gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	6			
Arabische Sprachkompetenz II gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	6			
Persisch 1 gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	9	Persisch		
Persisch 2 gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	9			

Persisch 3 gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	9			
Persisch 4 gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	9			
Persische Sprachkompetenz I gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	6			
Persische Sprachkompetenz II gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	6			
Türkisch 1 gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	9	Türkisch		
Türkisch 2 gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	9			
Türkisch 3 gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	9			
Türkisch 4 gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	9			
Türkische Sprachkompetenz I gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	6			
Türkische Sprachkompetenz II gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	6			
Aufbaubereich		24			
Literaturen und Kulturen des Nahen und Mittleren Ostens gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	12	Es sind zwei Aufbau- module zu wählen.		
Geschichte und Zeitgeschichte gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	12			
Politik, Gesellschaft und Ökonomie gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	12		X	X
Religionen gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	12			
Theorien und Methoden gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	12		X	X
Berufsorientierung / Praktikum gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	12			
Sprachen des Nahen und Mittleren Ostens gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	12			
Vertiefungsbereich		24			
Iranische Kulturen gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	12	Es sind zwei Vertiefungs- module zu wählen.		
Arabische Literatur, Kultur und Gesellschaft gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	12			
Aktuelle Themen der politik-wissenschaftlichen Nahostforschung gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	12		X	
Semitische Sprachen: Philologie und Sprachwissenschaft gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	12			
Islam und Gesellschaft gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	12			
Economics of the Middle East gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	12			X
Die Welt des Alten Orients gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	12			
Interdisziplinäre Zugänge zum Nahen und Mittleren Osten gemäß Anlage 3	WP	12		X	X

Importmodulliste					
Individuelle Profilbildung		48			
Politische Theorie gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	6		X	
Vergleich politischer Systeme gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	6		X	
internationale Beziehungen gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	6		X	
Methoden gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	12		X	
Einführung in die VWL gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	6			X
Makroökonomie I gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	6			X
Mikroökonomie I gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	6			X
Importmodule aus der BWL / VWL gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	6-12			X (12LP)
Importmodule gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	0-48	Max. 18 LP, sofern ein Schwer- punkt gewählt wurde.		
Nicht in den Studienbereichen „Sprachen“, „Aufbau-“ und „Vertiefungsbereich“ gewählte Module	WP	0-48			
Schlüsselkompetenzbereich Ausland		60	Auslands- studium		
Praxisvorbereitung	PF	6			
Spracherwerb 1 im Ausland	PF	12			
Spracherwerb 2 im Ausland	PF	12			
Spracherwerb 3 im Ausland	PF	12			
Fachintegrative Schlüsselkompetenzen im Ausland 1	WP	6			
Fachintegrative Schlüsselkompetenzen im Ausland 2	WP	12			
Praktikum im Ausland	WP	18			
Abschlussbereich		12			
Bachelorarbeit im Bereich Naher und Mittlerer Osten	WP	12			
Bachelorarbeit im Bereich Politik des Nahen und Mittleren Ostens	WP	12		X	
Bachelorarbeit im Bereich Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens	WP	12			X
Summe		240			

* Es können freiwillig der Schwerpunkt „Politik des Nahen und Mittleren Ostens“ oder „Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens“ gewählt werden. Dafür sind die mit „X“ als Zuordnung zum jeweiligen Schwerpunkt gekennzeichneten Module verpflichtend zu absolvieren.

(3) Der Fachübergreifende Bereich vermittelt den Studierenden grundlegende Kompetenzen, um eine erste Übersicht über die Inhalte und Themen des Studiengangs zu erhalten.

(4) Im Bereich Sprachen wählen die Studierenden eine der drei modernen Sprachen Arabisch, Persisch oder Türkisch und belegen diese durchgehend. Die Sprachen sind parallel aufeinander aufgebaut.

(5) Im Aufbaubereich erhalten die Studierenden die Möglichkeiten, sich nach freier Interessenslage interdisziplinär zu schulen und in verschiedene Richtungen zu spezialisieren. Die im Fachübergreifenden Bereich erworbenen fachlichen Grundkompetenzen werden weiter ausgebaut.

(6) Der Vertiefungsbereich vertieft die in den Basis- und Aufbaumodulen sowie in den Sprachmodulen erworbenen Kompetenzen und bietet zugleich die Möglichkeit, sich in einem Gebiet seiner Wahl zu spezialisieren.

(7) Der Bereich Individuelle Profilbildung eröffnet den Studierenden die Möglichkeit, Fächer oder Fachrichtungen ihrer Wahl zu belegen und damit eine individuelle Schwerpunktsetzung vorzunehmen.

(8) Im Schlüsselkompetenzbereich Ausland werden die Studierenden zunächst auf das Auslandsjahr vorbereitet. Im Auslandsstudium selbst erhalten die Studierenden intensives Sprachtraining, das sie dazu befähigt, im täglichen Leben vor Ort zurechtzukommen. In den Auslandsfachmodulen erhalten sie einen Einblick in universitäre Strukturen der Partneruniversitäten und erwerben fachliche und interkulturelle Kompetenzen, die durch ein reines Schreibtischstudium nicht erworben werden können.

(9) Im Abschlussbereich stellen die Studierenden ihre im Studium erworbenen Fähigkeiten und Kompetenzen durch die Anfertigung einer Abschlussarbeit zu einem gegebenen Themenkomplex unter Beweis.

(10) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(11) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<http://www.uni-marburg.de/cnms/studium/studiengaenge/ba-nms-international>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar. Dort ist auch eine Liste des aktuellen Im- und Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(12) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 7 Allgemeine Regelstudienzeit und Studienbeginn

(1) Die allgemeine Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang „Nah- und Mitteloststudien (international)“ beträgt 8 Semester. Auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der allgemeinen Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 8 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Ein Auslandsstudium von zwei Semestern ist im Studienverlauf im Zeitraum des fünften und sechsten Semesters vorgesehen. Die an den ausländischen Hochschulen absolvierten Module werden als integraler Bestandteil des Studiums an der Philipps-Universität Marburg angerechnet.

(2) Über die Partnerhochschulen im Ausland sowie über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten berät die Geschäftsführung des CNMS sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning-Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich rechnet die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning-Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning-Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 9 Strukturvariante des Studiengangs

Der Bachelorstudiengang „Nah- und Mitteloststudien (international)“ entspricht der Strukturvariante eines „Ein-Fach-Studiengangs“.

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

Es gelten die Regelungen des **§ 10 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

(1) Das Lehrangebot wird in modularer Form angeboten.

(2) Entsprechend ihres Verpflichtungsgrads werden Module als Pflicht- und Wahlpflichtmodule bezeichnet.

Entsprechend ihrer Niveaustufen und didaktischen Funktion werden Module zusätzlich folgendermaßen gekennzeichnet:

- a) Basismodule,
- b) Aufbaumodule,
- c) Vertiefungsmodule,
- d) Praxismodule, § 11 Abs. 1,
- e) Profilmodule, § 11 Abs. 3,
- f) Abschlussmodule, § 23 Abs. 1.

(3) Der Arbeitsaufwand der Studierenden wird durch Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) dargestellt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. Die Festlegung des konkreten Stundenwerts eines Studiengangs erfolgt jeweils in dem Modulhandbuch, siehe §§ 6 Abs. 3 und 20 Abs. 5f.

- (4) Der Gesamtaufwand zum Erreichen der Ziele eines Semesters beträgt i. d. R. 30 LP. Abweichungen im Rahmen von bis zu 3 LP sind möglich, sollten aber innerhalb eines Studienjahres ausgeglichen werden. Für eine ausgewogene Arbeitsbelastung über den Studienverlauf hin ist Sorge zu tragen.
- (5) Ein Modul umfasst 6 LP oder 12 LP. In zu begründenden Ausnahmefällen kann von dieser Regel abgewichen werden; die Modulgröße soll dann ein Vielfaches von 3 LP betragen und 18 LP nicht überschreiten.
- (6) Module erstrecken sich über ein, maximal zwei Semester. Erstrecken sich Module über zwei Semester, müssen die zugehörigen Lehrveranstaltungen in unmittelbar aufeinander folgenden Semestern angeboten werden und besucht werden können.
- (7) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist der erfolgreiche Abschluss des gesamten Moduls.
- (8) Die Teilnahme an einem Modul kann vom Bestehen anderer Module abhängig gemacht werden. Um größere Flexibilität in Bezug auf die individuelle Studienplanung zu erhalten und dennoch einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit zu unterstützen, sind nur unabdingbare Teilnahmevoraussetzungen zu definieren.

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs „Nah- und Mitteloststudien (international)“ ist kein internes Praxismodul gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung vorgesehen. Es sind zwei externe Praxismodule vorgesehen. Im Studienbereich Aufbaubereich gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung ist das Importmodul „Berufsfeldorientierung“ vorgesehen, im Studienbereich Schlüsselkompetenzbereich Ausland ist das Modul „Praktikum im Ausland“ vorgesehen. Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, ist ein externes Praktikum durch die anderen in § 6 dieser Prüfungsordnung für den entsprechenden Bereich vorgesehenen Module ersetzt werden.“

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 11 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

- (1) Zur Verbesserung der Arbeitsmarktbefähigung können Studiengänge interne und externe Praxismodule vorsehen. Externe Praxismodule sind in der Regel unbenotet und werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet, interne Praxismodule sind in der Regel benotet. Nähere Bestimmungen zum externen Praktikum können über die Modulbeschreibung hinaus in einer Praktikumsordnung als Anlage zur Prüfungsordnung getroffen werden.
- (2) Wenn der oder die Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle gefunden hat, kann der Fachbereich in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle vermitteln. Stattdessen oder ergänzend kann der Fachbereich gewährleisten, dass gleichwertige Module (interne Angebote) wahrgenommen werden können, die in Bezug auf die zu vermittelnden Kompetenzen und in den Bewertungsmodalitäten (benotet/unbenotet) mit dem Praktikumsmodul abgestimmt sind.
- (3) Neben den fachlichen Modulen sollen die Studiengänge Profilmodule vorsehen, die der Persönlichkeitsbildung der Studierenden oder der allgemeinen Arbeitsmarktbefähigung dienen. Diese Module können im Rahmen des Studiengangs oder ggf. im Rahmen anderer Studiengänge oder außerhalb von Studiengängen (z. B. im Sprachenzentrum, Hochschulrechenzentrum) absolviert werden. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Rahmen eines Profilmoduls besonderes studentisches Engagement in der Selbstverwaltung oder vergleichbare, in der Prüfungsordnung zu benennende Aktivitäten, die der allgemeinen Arbeitsmarktbefähigung dienen, angerechnet werden können. Unter welchen Bedingungen Leistungen, die im Bereich der Profilmodule erbracht werden, angerechnet werden können, regelt die Prüfungsordnung. Arbeitsverhältnisse sowie Tätigkeiten, die üblicherweise als Arbeitsverhältnis angesehen werden, können nicht mit Leistungspunkten angerechnet werden.
- (4) Sofern ein in Fachmodule integrierter Erwerb von Arbeitsmarkt befähigenden Kompetenzen erfolgen soll, sollte dies aus dem Titel des Moduls ersichtlich sein und der anteilige Umfang der Schlüsselqualifikationen in Leistungspunkten ausgewiesen werden.

§ 12 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung

(1) Für Module und Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

(2) Das An- und Abmeldeverfahren sowie die An- und Abmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 11 bekannt gegeben. Die

Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Prüfungsordnung.

§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offen steht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2, (Prioritätsgruppe 1) und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

§ 15 Studienleistungen

Es gilt **§ 15 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

(1) Studienleistungen sind im Gegensatz zu Prüfungsleistungen dadurch gekennzeichnet, dass für sie keine Leistungspunkte vergeben werden. Sie bleiben unbenotet. Studienleistungen können Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Findet die Modulprüfung (z. B. Referat) zeitlich vor der Erbringung der Studienleistung statt, so ist die Vergabe der Leistungspunkte davon abhängig, dass auch die Studienleistung erbracht wird.

(2) In der Prüfungsordnung kann die Verpflichtung zur regelmäßigen Anwesenheit für Veranstaltungen geregelt werden. Die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung, es wird ausschließlich die physische Präsenz überprüft. Eine Anwesenheitspflicht soll nur dann formuliert werden, wenn sie zwingend erforderlich ist, um den mit dem Modul verknüpften Kenntnis- und Kompetenzerwerb zu gewährleisten. Der Lernerfolg der Lehrveranstaltung muss auf der Teilnahme der Studierenden beruhen und nur durch die regelmäßige Anwesenheit erzielt werden können, wie z. B. bei Laborpraktika, Übungen und Seminaren. Die verpflichtende regelmäßige Anwesenheit ist dann Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe der Leistungspunkte. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Sofern eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, beträgt die maximal zulässige Fehlzeit 20 %. Der Prüfungsausschuss kann in Härtefällen bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag, zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen, kompensiert werden kann.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt **§ 16 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Für jeden Studiengang ist ein Prüfungsausschuss zuständig, der vom Fachbereichsrat bestellt wird. Es ist zulässig, für mehrere Studiengänge einen gemeinsamen Ausschuss zu bilden.

(2) Wird ein Studiengang von mehreren Fachbereichen zusammen angeboten, legt die Prüfungsordnung i. d. R. fest, dass ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet wird.

(3) Jedem Prüfungsausschuss gehören mindestens fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder und eine Studierende oder ein Studierender. Werden größere Prüfungsausschüsse vorgesehen, sind alle Gruppen zu beteiligen und die Gruppe der Professorinnen und Professoren muss die Mehrheit bilden. Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter von dem Fachbereichsrat oder den Fachbereichsräten bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Sie oder er muss prüfungsberechtigt sein.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder bzw. der stellvertretenden Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Er tagt nicht öffentlich. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. In Prüfungsangelegenheiten sind geheime Abstimmungen nicht zulässig.

(6) Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und sie oder er ist von der Beratung und Beschlussfassung in dieser Angelegenheit ausgeschlossen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei mündlichen Prüfungen anwesend zu sein. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratungen und die Bekanntgabe der Note.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des **§ 17 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss trägt die Verantwortung dafür, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Insbesondere hat er die Verantwortung für folgende Aufgaben:

1. Organisation des gesamten Prüfungsverfahrens;
2. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer;
3. Entscheidungen über Prüfungszulassungen;
4. Entscheidung über die Anrechnungen gemäß § 19;
5. die Erteilung von Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Anrechnungen gemäß § 19 Abs. 7;
6. die Abgabe von Einstufungsempfehlungen bei Studiengang- oder Studienortswechslerinnen und Studienortwechsler zur Vorlage beim Studierendensekretariat;
7. das zeitnahe Ausstellen des Zeugnisses, der Urkunde, des Transcript of Records und des Diploma Supplements;
8. die Archivierung des Datenbestandes anhand einer von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Vorlage;
9. die jährliche Berichterstattung an den Fachbereichsrat und das Dekanat, insbesondere bezüglich der Entwicklung der Studienzeiten, über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Wahlpflichtmodulen einschließlich des Modulimports und -exports sowie die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten;
10. Supervision und Kontrolle der Prüfungsverwaltung;
11. die Abgabe von Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen.

(2) Der Prüfungsausschuss kann die Anrechnung von Prüfungsleistungen und andere Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Die Zuständigkeit für die Anrechnung von Leistungen im Rahmen von Auslandsstudien gemäß § 8 kann der Prüfungsausschuss an die ECTS-Beauftragte oder den ECTS-Beauftragten delegieren, die oder der die Anrechnungen im Auftrag des Prüfungsausschusses vornimmt. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende sowie ggf. die oder der ECTS-Beauftragte ziehen in allen Zweifelsfällen den Ausschuss zu Rate.

(3) Zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben, insbesondere für die laufende Prüfungsverwaltung, bedient sich der Ausschuss im Übrigen seiner Geschäftsstelle (Prüfungsbüro).

(4) Individualentscheidungen des Prüfungsausschusses sind den betreffenden Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des **§ 18 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen nur Professorinnen und Professoren oder andere nach § 18 Abs. 2 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die entsprechende Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Bei schriftlichen Prüfungen besteht die Prüfungskommission in der Regel aus einer Prüferin oder einem Prüfer. Die schriftliche Abschlussarbeit und schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können und die ggf. zum Verlust des Prüfungsanspruchs führen, sind von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten.

(3) Mündliche Prüfungen sind entweder von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Es ist ein Protokoll zu führen. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer ist vor Festlegung der Bewertung zu hören.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 19 Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) An einer Hochschule oder staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie erbrachte Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden bei Hochschul- und Studiengangwechsel grundsätzlich anerkannt, wenn gegenüber den durch sie zu ersetzenden Leistungen kein wesentlicher Unterschied besteht.

Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein

schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

Für die Anerkennung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzuerkennen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet, zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(2) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind und die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen der Akkreditierung nach § 14 Abs. 2 HHG überprüft worden sind. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 vom Hundert der in dem Studiengang erforderlichen Prüfungsleistungen durch die Anrechnung ersetzt werden. Die §§ 28 und 60 HHG bleiben unberührt.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 28 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den anerkannten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Anerkannte Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(4) Entscheidungen über die Anerkennung von Leistungen trifft der zuständige Prüfungsausschuss. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich bzw. er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 i. V. m. Abs. 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.

(6) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Auflagenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

(7) Fehlversuche in Studiengängen werden anerkannt, sofern sie im Fall ihres Bestehens anerkannt worden wären.

§ 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss

rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

§ 21 Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des **§ 21 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 21 Prüfungen

(1) Prüfungen dürfen i. d. R. nur von zum Zeitpunkt der Prüfung eingeschriebenen ordentlichen Studierenden der Philipps-Universität Marburg abgelegt werden, die den Prüfungsanspruch nicht verloren haben. Das Modul, in dessen Rahmen die betreffende Leistung erbracht wird, muss entweder dem durch die Prüfungsordnung geregelten Studiengang oder als Importmodul gemäß § 14 Abs. 1 bis 3 einem anderen Studiengang zugeordnet sein oder von einem Fachbereich oder einer wissenschaftlichen Einrichtung der Philipps-Universität Marburg nach den Regelungen dieser Ordnung angeboten werden. § 54 Abs. 5 HHG (besonders begabte Schülerinnen und Schüler) bleibt unberührt.

(2) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die in der Modulliste definierten Qualifikationsziele erreicht hat.

(3) Module schließen i. d. R. mit einer einzigen Modulprüfung ab. Sieht eine Prüfungsordnung Modulteilprüfungen vor, ist für das Bestehen des Moduls i. d. R. das Bestehen sämtlicher Modulteilprüfungen notwendig. Sofern die Prüfungsordnung einen Notenausgleich zwischen den Modulteilprüfungen zulässt, zählen im Falle der Wiederholung nicht bestandener Modulteilprüfungen die zuletzt erzielten Bewertungen. Die Wiederholung einer Modulteilprüfung ist nicht zulässig, wenn diese bereits bestanden wurde oder durch einen anderen Modulteil ausgeglichen werden konnte und damit das Modul bestanden ist. Die Prüfungsordnung kann im Falle des Notenausgleichs vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen oder keine Teilprüfung mit 0 Punkten gemäß § 28 Abs. 2 bewertet sein darf, damit das Modul bestanden ist. In der Modulliste ist die jeweilige Gewichtung der Modulteilprüfungen zur Gesamtnote des Moduls, ausgedrückt in Leistungspunkten, anzugeben.

(4) Pro Semester sollen gemäß Studienverlaufsplan nicht mehr als insgesamt sechs Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen vorgesehen werden.

(5) Die Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder sonstiger Form gemäß § 22 statt. Die Form und Dauer der Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen der einzelnen Module sind in der Modulliste (Anlage 3) zu regeln. Die Prüfungsform ist festzulegen. Dabei können bis zu drei Varianten genannt werden, wenn die Prüfungsformen in ihren Bedingungen gleichwertig sind, was voraussetzt, dass die Prüfungsbedingungen (beispielsweise Vorbereitungszeit und Niveau der Prüfung) auf Dauer gleichwertig sein müssen. Sind mehrere Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins von der oder dem Prüfenden festgelegt und zusammen mit dem Termin bekannt gegeben. Die Prüfungsdauer soll unter Angabe einer Zeitspanne entweder generell für alle vorgesehenen Prüfungsformen in § 22 der Prüfungsordnung angegeben oder, wenn möglich, für die einzelnen Prüfungen in der Modulliste beziffert werden.

(6) Die Teilnahme an Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen setzt eine Zulassung nach vorheriger verbindlicher Anmeldung gemäß § 24 Abs. 4 voraus.

(7) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörerinnen und Zuhörer begrenzt werden. Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Prüfung benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

§ 22 Prüfungsformen und –dauern, Bearbeitungszeiten, Umfang

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren
- Portfolio
- der Bachelorarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Einzelprüfungen

(3) Die Dauer der einzelnen Prüfungen beträgt bei Klausuren 90 Minuten und bei mündlichen Prüfungen 20 Minuten (pro Studierender bzw. pro Studierendem). Portfolios sollen mindestens 4 Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) umfassen. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen. Der Umfang des Portfolios beträgt 10-12 Seiten. Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 20-30 Seiten.

(4) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 22 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 22 Prüfungsformen

(1) Es ist sicherzustellen, dass die Form der Prüfungen geeignet ist, den Erwerb der jeweils vorgesehenen Kompetenzen festzustellen.

(2) Prüfungen werden absolviert als

1. schriftliche Prüfungen (z. B. in der Form von Klausuren, Hausarbeiten, schriftlichen Ausarbeitungen, Protokollen, Thesenpapieren, Berichten, Zeichnungen und Beschreibungen);
2. mündliche Prüfungen (z. B. in der Form von mündlichen Einzel- oder Gruppenprüfungen, Fachgesprächen, Kolloquien); im Fall von Gruppenprüfungen, ist die Gruppengröße auf höchstens fünf Studierende begrenzt;
3. andere Prüfungsformen (z. B. in Form von Seminarvorträgen, Referaten, Präsentationen, Softwareerstellung, qualitativer und quantitativer Analysen, Präparate).

(3) Die Prüfungsordnung soll vorsehen, dass die Studierenden im Studienverlauf Module mit unterschiedlichen Prüfungsformen absolvieren.

(4) Die Dauer von Prüfungen soll bei Klausuren 60 bis 120 min. und bei mündlichen Prüfungen 20 bis 30 min. (pro Studierender bzw. pro Studierendem) betragen. Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) umfassen (90 bis 180 Stunden workload, 3 bis 6 Leistungspunkte). Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen.

(5) Für multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („e-Klausuren“) gelten die Bestimmungen gemäß Anlage 6.

§ 23 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet ein eigenständiges Abschlussmodul. Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder in englischer Sprache anzufertigen; sie kann in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch in anderen Sprachen angefertigt werden.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Nah- und Mittelostwissenschaften unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden in einem vorgegebenen Zeitraum zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat die im Studium erworbenen Kompetenzen anwendet, kritisch reflektiert und gliedert und in sprachlich anspruchsvoller Form schriftlich darlegt. Der Arbeitsumfang der Bachelorarbeit beträgt 12 Leistungspunkte.

(3) Die Bachelorarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass die Studienbereiche: "Fachübergreifender Bereich" (24 LP), "Schlüsselkompetenzbereich Ausland" (60 LP) und weitere Module im Umfang von 72 LP aus den Bereichen "Sprachen", "Aufbaubereich", "Individuelle Profilbildung" sowie mindestens ein Vertiefungsmodul aus dem "Aufbaubereich" (12 LP), dem i.d.R. die Themenstellung der Arbeit entlehnt ist, erfolgreich

abgeschlossen wurden (zusammen mindestens 156 LP). Es sollten Module aus allen genannten Studienbereichen absolviert sein.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Bachelorarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Bachelorarbeiten bestellt werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben wird.

(6) Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung der Bachelorarbeit zur Verfügung gestellt wird, beträgt 12 Wochen. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeitverlängerung eintritt.

(7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in zwei gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 bewertet.

(8) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2; lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 23 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 23 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil jedes Bachelorstudiengangs. Die Bachelorarbeit bildet entweder ein eigenständiges Abschlussmodul oder zusammen mit einem Kolloquium ein gemeinsames Abschlussmodul.
- (2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des für den Studiengang in Frage kommenden Fächerspektrums unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Prüfungsordnung beschreibt das Prüfungsziel der Abschlussarbeit mit konkretem Bezug auf die mit dem Studiengang angestrebte Gesamtqualifikation und legt die Anzahl der der Abschlussarbeit zugewiesenen Leistungspunkte fest. Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 6 bis 12 Leistungspunkte.
- (3) Die Prüfungsordnung kann Abschlussarbeiten in Gruppenarbeit zulassen. Bei Abschlussarbeiten, die von mehreren Studierenden angefertigt werden, muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.
- (4) Die Prüfungsordnung legt die Voraussetzungen fest, unter denen die Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgen kann.
- (5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Bachelorarbeit vor. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Bachelorarbeiten bestellt werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben wird. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht kein Vorschlagsrecht.
- (6) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit ist in der Prüfungsordnung festzulegen. Eine Verlängerung ist unbeschadet von § 26 um höchstens 20 % der Bearbeitungszeit möglich (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung); sie darf nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte führen. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeitverlängerung eintritt.
- (7) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Arbeitszeit erneut.
- (8) Die Bachelorarbeit kann an einem externen Fachbereich oder an einer externen wissenschaftlichen Einrichtung im In- und Ausland durchgeführt werden, sofern die fachwissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (9) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle abzugeben. Die Prüfungsordnung regelt, wie viele Exemplare und in welcher Form diese abzugeben sind. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 bewertet.
- (10) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelorarbeit der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere Gutachterin bzw. einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten zur Zweitbewertung und leitet ihr bzw. ihm die Arbeit zu. Mindestens eine bzw. einer der beiden Gutachtenden soll am zuständigen Fachbereich der Philipps-Universität Marburg prüfungsberechtigt sein. Die Begutachtung soll bis längstens vier Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit vorliegen.
- (11) Sind beide Bewertungen entweder kleiner als 5 Punkte oder größer oder gleich 5 Punkten, wird die Bewertung der Bachelorarbeit durch Mittelwertbildung bestimmt. Weichen in diesem Falle die beiden Bewertungen um nicht mehr als drei Punkte gemäß § 28 Abs. 2 voneinander ab, so wird der Mittelwert beider Bewertungen gemäß § 28 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet; andernfalls veranlasst der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten und es wird der Mittelwert aller drei Bewertungen gemäß § 28 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet. Ist eine der Bewertungen kleiner als 5 Punkte und die andere größer oder gleich 5 Punkten, so veranlasst der Prüfungsausschuss ebenfalls ein weiteres Gutachten. Die Bewertung der Abschlussarbeit entspricht dann dem Median der drei Gutachten. ¹
- (12) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2; lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Beinhaltet das Abschlussmodul ein Kolloquium, so kann auch diese Prüfung einmal wiederholt werden. § 30 Abs. 2 findet keine Anwendung. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die

¹ Der Median ist derjenige Punktwert, der in der Mitte steht, wenn die drei Bewertungen nach der Größe geordnet werden. Beispiel 1: Bewertungen von 11 und 7 Punkten, Drittgutachterin 10 Punkte: Median=10 Punkte; Beispiel 2: Bewertungen von 11 und 7 Punkten, Drittgutachterin 7 Punkte: Median=7 Punkte; Beispiel 3: Bewertungen von 4 und 5 Punkten, Drittgutachterin 5 Punkte: Median=5 Punkte.

Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(13) Ist die Bachelorarbeit gemeinsam mit einer weiteren Prüfung Bestandteil eines Abschlussmoduls, so ist ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Bachelorarbeit nicht zulässig. Ein Notenausgleich des Kolloquiums kann gemäß § 21 Abs. 3 vorgesehen werden.

§ 24 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z.B. Hausarbeiten, auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung wird gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

(6) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. Die Zugehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft ist mit dem Antrag nachzuweisen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungstermins zu stellen.

§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es sind keine Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen vorgesehen.

§ 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die

oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (Prüfungsbüro) mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Sofern die Studien- und Prüfungsordnung Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen gemäß § 25 vorsieht, werden diese auf Antrag um die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit verlängert. Auf Antrag kann weiterhin auch eine angemessene Verlängerung der Fristen gewährt werden, wenn nachgewiesene Belastungen gemäß Abs. 1 vorliegen.

(4) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als informelles Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten informellen Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines informellen Teilzeitstudiums dringend empfohlen.

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Module Fachintegrative Schlüsselkompetenzen im Ausland 1 und Spracherwerb 3 im Ausland werden abweichend von § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 28 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 28 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.

(2) Es wird ein Bewertungssystem angewendet, das Punkte mit Noten verknüpft. Die Prüfungsleistungen sind entsprechend der folgenden Tabelle mit 0 bis 15 Punkten zu bewerten:

(a) Punkte	(b) Bewertung im traditionellen Notensystem	(c) Note in Worten	(d) Definition
15	0,7	sehr gut	eine hervorragende Leistung
14	1,0		
13	1,3		
12	1,7	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
11	2,0		
10	2,3		
9	2,7	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
8	3,0		
7	3,3		
6	3,7	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	4,0		
4	5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
3			
2			
1			
0			

(3) Bewertungen für Module, die gemäß § 21 Abs. 3 mehrere Teilprüfungen umfassen, errechnen sich aus den mit Leistungspunkten gewichteten Punkten der Teilleistungen. Die bei der Mittelwertbildung ermittelten Werte werden gerundet und alle Dezimalstellen gestrichen. Lautet die erste Dezimalstelle 5 oder größer, so wird auf den nächsten ganzzahligen Punktwert aufgerundet, anderenfalls abgerundet; davon ausgenommen sind Werte größer oder gleich 4,5 und kleiner 5,0, die auf 4 Punkte abgerundet werden.

(4) Eine mit Punkten bewertete Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht sind.

(5) Abweichend von Abs. 2 werden externe Praxismodule mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass neben den externen Praxismodulen weitere Module nicht mit Punkten bewertet werden (d. h. unbenotet bleiben). Der Gesamtumfang der mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewerteten Module soll auf höchstens 20 % der im Rahmen des Studiengangs insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte beschränkt sein.

(6) Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der nachfolgenden Tabelle errechnet sich i. d. R. aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete Module gemäß Abs. 5 bleiben unberücksichtigt. Der Gesamtpunktwert wird mit einer Dezimalstelle ausgewiesen, alle folgenden Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung ist auch gemäß der nachfolgenden Tabelle als Dezimalnote gemäß Spalte (b) und in Worten gemäß Spalte (c) auszudrücken.

(a)	(b)	(c)
Durchschnitts- Punktwert	Dezimalno- te	Bewertung
14,9 – 15,0	0,7	
14,6 – 14,8	0,8	ausgezeichnet

14,3 – 14,5	0,9	
13,9 – 14,2	1,0	
13,6 – 13,8	1,1	
13,3 – 13,5	1,2	sehr gut
13,0 – 13,2	1,3	
12,7 – 12,9	1,4	
12,5 – 12,6	1,5	
12,2 – 12,4	1,6	
11,9 – 12,1	1,7	
11,6 – 11,8	1,8	
11,3 – 11,5	1,9	gut
10,9 – 11,2	2,0	
10,6 – 10,8	2,1	
10,3 – 10,5	2,2	
10,0 – 10,2	2,3	
9,7 – 9,9	2,4	
9,5 – 9,6	2,5	
9,2 – 9,4	2,6	
8,9 – 9,1	2,7	
8,6 – 8,8	2,8	
8,3 – 8,5	2,9	
7,9 – 8,2	3,0	befriedigend
7,6 – 7,8	3,1	
7,3 – 7,5	3,2	
7,0 – 7,2	3,3	
6,7 – 6,9	3,4	
6,5 – 6,6	3,5	
6,2 – 6,4	3,6	
5,9 – 6,1	3,7	
5,6 – 5,8	3,8	ausreichend
5,3 – 5,5	3,9	
5,0 – 5,2	4,0	

(7) Werden in einem Wahlpflichtbereich mehr Leistungspunkte erworben als vorgesehen sind, so werden diejenigen Module für die Ermittlung der Gesamtnote berücksichtigt, die zuerst abgeschlossen wurden; sofern mehrere Module im selben Semester absolviert werden, zählen die notenbesseren. Die Prüfungsordnung kann von Satz 1 abweichende Regelungen vorsehen. Wenn ein einzelnes Modul nicht nur zum Erreichen, sondern zu einer Überschreitung der für den Wahlpflichtbereich vorgesehenen Leistungspunkte führt, so wird dieses Modul nur mit den Leistungspunkten gewichtet und ausgewiesen, die zum Erreichen der vorgesehenen Leistungspunkte notwendig sind.

(8) Die Gesamtbewertung wird in das relative Notensystem des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen / ECTS umgesetzt. Modulprüfungen können ebenfalls entsprechend umgesetzt werden. Hierzu werden die Punkte als relativer ECTS-Grad angegeben, der den Rang innerhalb einer Vergleichsgruppe angibt, die die jeweilige Prüfung bestanden hat:

- A = ECTS-Grad der besten 10 %
- B = ECTS-Grad der nächsten 25 %
- C = ECTS-Grad der nächsten 30 %
- D = ECTS-Grad der nächsten 25 %
- E = ECTS-Grad der nächsten 10 %

Nicht bestandene Prüfungen werden wie folgt bewertet:

FX / F = nicht bestanden

§ 29 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 30 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Ein einmaliger Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.

(4) § 23 Abs. 8 Satz 1 (Bachelorarbeit) sowie § 21 Abs. 3 Satz 3 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 32 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Bachelorzeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfung berichtigt oder die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung zu einer Prüfung durch Täuschung erwirkt, so gilt die Modulprüfung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2.

(3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Urkunde, das Diploma Supplement sowie das Transcript of Records und der vollständige Leistungsnachweis einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 33 Zeugnis

(1) Im Bachelorzeugnis werden gegebenenfalls die Studienschwerpunkte gemäß § 6 ausgewiesen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 33 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 33 Zeugnis

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis nach dem verbindlichen Muster der Philipps-Universität Marburg. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Module mit erzielten Punkten und Leistungspunkten, das Thema der Abschlussarbeit und deren Punkte sowie die Gesamtbewertung in Punkten sowie als Benotung gemäß § 28 Abs. 6 anzugeben.

(2) Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Bachelorzeugnis Studienschwerpunkte ausgewiesen werden.

(3) Sieht die Prüfungsordnung die Gruppierung von Modulen zu inhaltlich abgegrenzten Bereichen und/oder Wahlfächern sowie deren Ausweis im Zeugnis vor, so wird die Bewertung des Bereichs gemäß § 28 Abs. 6 in Punkten und als numerische Note angegeben.

(4) Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung erteilt, welche die abgelegten Modulprüfungen und deren Noten und die Anzahl der erworbenen Leistungspunkte enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(6) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses erteilt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 34 Urkunde

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 34 Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Philipps-Universität Marburg versehen.

(2) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde erteilt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 35 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 35 Diploma Supplement

Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben ausgestellt; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine Bescheinigung über bestandene Prüfungen in Form einer Datenabschrift (Transcript of Records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Nach Abschluss des Studiums wird eine Datenabschrift zusammen mit dem Zeugnis, der Urkunde und dem Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine vollständige Bescheinigung über alle im Rahmen des Studiengangs absolvierten Prüfungen (einschließlich Fehlversuchen und Rücktritten) ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

IV. Schlussbestimmungen

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag zeitnah nach der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsunterlagen einschließlich des Gutachtens der Bachelorarbeit sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang Orientwissenschaft (international) mit dem Abschluss Bachelor of Arts. vom 19.01.2011 außer Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2017/18 aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, können die Bachelorprüfung nach der Prüfungsordnung vom 19.01.2011 bis spätestens zum Wintersemester 2022/23 ablegen. Der Prüfungsausschuss kann für diese Übergangszeit Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf diese Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf diese Prüfungsordnung ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich.

Die zweite Änderung gilt ab Wintersemester 2022/23 für alle Studierenden, die im Bachelorstudien-gang „Nah- und Mitteloststudien (international)“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ nach der Studien- und Prüfungsordnung vom 25. Januar 2017 studieren.

Abgeschlossene und laufende Modulprüfungsverfahren werden nicht berührt; Module, die vor dem Wintersemester 2022/2023 begonnen wurden, sind nach der Ordnung vom 25. Januar 2017 in der Fassung vom 4. Dezember 2019 abzuwickeln.

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 08.03.2017

gez.

Prof. Dr. Christoph Werner

Dekan des Fachbereichs

Fremdsprachliche Philologien

der Philipps-Universität Marburg

Marburg, den 29.01.2020

gez.

Prof. Dr. Carmen Birkle

Dekanin des Fachbereichs

Fremdsprachliche Philologien

der Philipps-Universität Marburg

Marburg, den 13.04.2022

gez.

Prof. Dr. Carmen Birkle

Dekanin des Fachbereichs

Fremdsprachliche Philologien

der Philipps-Universität Marburg

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Exemplarischer Studienverlaufsplan B.A. Nah- und Mitteloststudien (international)

1. Semester	Geschichte des Alten Orients und der islamischen Welt 6 LP	Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens 6 LP	Arabisch 1 9 LP		Grundlagen Kunstgeschichte 12 LP	33 LP
2. Semester	Sprachen, Kulturen und Religionen des Nahen und Mittleren Ostens 6 LP	Einführung ins Studium der Nah- und Mitteloststudien 6 LP	Arabisch 2 9 LP		Kunstgeschichte Theorien 6 LP	27 LP
3. Semester			Arabisch 3 9 LP	Literaturen und Kulturen des Nahen und Mittleren Ostens 12 LP	Internationales Recht 6 LP	27 LP
4. Semester	Profilmodul Praxisvorbereitung 6 LP		Arabisch 4 9 LP	Religionen 12 LP	Europarecht 6 LP	33 LP
5. Semester			Spracherwerb 1 im Ausland 12 LP	Spracherwerb 2 im Ausland 12 LP	Islamic History 6 LP	30 LP
6. Semester			Spracherwerb 3 im Ausland 12 LP	Fachintegrative Schlüsselkompetenzen 12 LP	Fachintegr. Schlüsselkompetenzen 6 LP	30 LP
7. Semester			Arabische Sprachkompetenz 1 6 LP	Die Welt des Alten Orients 12 LP	Nahostpolitik wiss. 12 LP	30 LP
8. Semester	Bachelorarbeit 12 LP		Arabische Sprachkompetenz 2 6 LP	Islam und Gesellschaft 12 LP		30 LP

Legende: Basis Aufbau Profil Vertiefung Abschluss

Pflichtmodule

Wahlpflichtmodule



**Exemplarischer Studienverlaufsplan B.A. Nah- und Mitteloststudien (international) mit
Schwerpunkt Politik des Nahen und Mittleren Ostens**

1. Semester	Geschichte des Alten Orients und der islamischen Welt 6 LP	Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Osten 6 LP	Persisch 1 9 LP		Politische Theorie I 6 LP	27 LP	
2. Semester	Sprachen, Kulturen und Religionen des Nahen und Mittleren Osten 6 LP	Einführung ins Studium der Nah- und Mitteloststudien 6 LP	Persisch 2 9 LP		Methoden I 12 LP	Inter-nationale Beziehungen I 6 LP	33 LP
3. Semester			Persisch 3 9 LP	Politik, Gesellschaft und Ökonomie 12 LP			27 LP
4. Semester	Profilmodul Praxisvorbereitung 6 LP		Persisch 4 9 LP	Profilmodul Theorien und Methoden 12 LP		Vergleich politischer Systeme I 6 LP	33 LP
5. Semester			Spracherwerb 1 im Ausland 12 LP	Spracherwerb 2 im Ausland 12 LP	Islamic History 6 LP		30 LP
6. Semester			Spracherwerb 3 im Ausland 12 LP	Fachintegrative Schlüsselkompetenzen 12 LP	Fachintegr. Schlüsselkompetenzen 6 LP		30 LP
7. Semester			Persischer Spracherwerb 1 6 LP	Aktuelle Themen der politikwissenschaftlichen Nahostforschung 12 LP	Islam und Gesellschaft 12 LP		30 LP
8. Semester	Bachelorarbeit im Bereich Politik NMO 12 LP		Persischer Spracherwerb 2 6 LP	Interdisziplinäre Zugänge zum Nahen und Mittleren Osten und Nordafrika 12 LP			30 LP

Legende:

Basis Aufbau Profil Vertiefung Abschluss

Pflichtmodule



Wahlpflichtmodule



**Exemplarischer Studienverlaufsplan B.A. Nah- und Mitteloststudien (international) mit
Schwerpunkt Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens**

1. Semester	Geschichte des Alten Orients und der islamischen Welt 6 LP	Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Osten 6 LP	Türkisch 1 9 LP		Einführung in die Volkswirtschaftslehre 6 LP	27 LP
2. Semester	Sprachen, Kulturen und Religionen des Nahen und Mittleren Osten 6 LP	Einführung ins Studium der Nah- und Mitteloststudien 6 LP	Türkisch 2 9 LP		Wirtschaftspolitik 6 LP	33 LP
3. Semester			Türkisch 3 9 LP	Politik, Gesellschaft und Ökonomie 12 LP		33 LP
4. Semester	Profilmodul Praxisvorbereitung 6 LP		Türkisch 4 9 LP	Profilmodul Theorien und Methoden 12 LP		27 LP
5. Semester			Spracherwerb 1 im Ausland 12 LP	Spracherwerb 2 im Ausland 12 LP	Islamic History 6 LP	30 LP
6. Semester			VM Spracherwerb 3 im Ausland 12 LP	VM Fachintegrative Schlüsselkompetenzen 12 LP	Fachintegr. Schlüsselkompetenzen 6 LP	30 LP
7. Semester			Türkischer Spracherwerb 1 6 LP	Economics of the Middle East 12 LP	Internationales Recht 6 LP	30 LP
8. Semester	Bachelorarbeit im Bereich Wirtschaft NMO 12 LP		Türkischer Spracherwerb 2 6 LP	Interdisziplinäre Zugänge zum Nahen und Mittleren Osten u. Nordafrika 12 LP	Grundlagen Institutionenökonomie 6 LP	30 LP

Legende:

Basis Aufbau Profil Vertiefung Abschluss

Pflichtmodule

Wahlpflichtmodule



Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Ver- pflichtungs- grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Praxisvorbereitung <i>Preparation for the study abroad year</i>	6	PF	Aufbau	Sprachtraining, um die Studierenden optimal auf das Auslandsstudium vorzubereiten und sie interkulturell dafür zu sensibilisieren. Einübung der unterschiedlichen Dialekte und Umgangssprachen.	Keine	Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung
Spracherwerb 1 im Ausland <i>Language acquisition abroad 1</i>	12	PF	Aufbau	Sprachlehre mit dem Ziel einer aktiven Sprachkompetenz in den vier Bereichen Lesen, Hören, Sprechen, Schreiben. Die Module Spracherwerb im Ausland 1, 2 und 3 bauen im Sinne einer kontinuierlichen Progression aufeinander auf. Verbesserung der rezeptiven Sprachkompetenzen: Verbesserung der Lese- und Hörkompetenz auf höherem bis hohem Niveau. Spontane Erfassung von arabischem, persischem oder türkischem Originalmaterial in seinen Details.	Praxisvorbereitung	Modulprüfung: Klausur oder Hausarbeit oder Portfolio
Spracherwerb 2 im Ausland <i>Language acquisition abroad 2</i>	12	PF	Ver- tiefung	Sprachlehre mit dem Ziel einer aktiven Sprachkompetenz in den vier Bereichen Lesen, Hören, Sprechen, Schreiben. Verbesserung der produktiven Sprachkompetenzen: freie Darbietung von Präsentationen; Beteiligung an geführten Diskussionen.	Spracherwerb 1 im Ausland	Modulprüfung: Klausur oder Hausarbeit oder Portfolio
Spracherwerb 3 im Ausland <i>Language acquisition abroad 3</i>	12	PF	Ver- tiefung	Sprachlehre mit dem Ziel, die aktive Sprachkompetenz in den vier Bereichen Lesen, Hören, Sprechen, Schreiben zu vertiefen, die produktiven Sprachkompetenzen zu verbessern und Abhandlungen und Präsentationen auf Fortgeschrittenenniveau zu verfassen und zu halten; des Weiteren die Befähigung zur Beteiligung an geführten Diskussionen.	Spracherwerb 2 im Ausland	unbenotet Modulprüfung: Klausur oder Hausarbeit oder Portfolio
Fachintegrative Schlüsselkompetenzen im Ausland 1 <i>Academic course abroad 1</i>	6	WP	Aufbau	Das Schlüsselkompetenzmodul 1 bietet den Studierenden die Möglichkeit, fachliche sowie interdisziplinäre Elemente nach Wahl in ihr Studium einzubauen nach dem von den Partneruniversitäten festgelegten Angebot. Sie erwerben an den Partnerhochschulen im Ausland fachliche, interkulturelle und/oder interdisziplinäre Schlüsselkompetenzen, die einen geistes-, sozial- oder wirtschaftswissenschaftlichen Bezug zum Nahen und Mittleren Osten aufweisen und sich am Studium der kulturellen Vielfalt des Mittleren		unbenotet Modulprüfung: Klausur oder Hausarbeit oder Portfolio

				Ostens, seiner historischen Hintergründe und pluralen Gegenwartskulturen orientieren.		
Fachintegrative Schlüsselkompetenzen im Ausland 2 <i>Academic course abroad 2</i>	12	WP	Vertiefung	Das Schlüsselkompetenzmodul 2 bietet den Studierenden die Möglichkeit, sich interdisziplinär weiter zu entwickeln und je nach dem von den Partneruniversitäten festgelegten Angebot eine eigene Profilsetzung vorzunehmen. Sie erwerben an den Partnerhochschulen im Ausland vertiefte fachliche, interkulturelle und/oder interdisziplinäre Schlüsselkompetenzen, die einen geistes-, sozial- oder wirtschaftswissenschaftlichen Bezug zum Nahen und Mittleren Osten aufweisen und sich am Studium der kulturellen Vielfalt des Mittleren Ostens, seiner historischen Hintergründe und pluralen Gegenwartskulturen orientieren.		Studienleistung: Selbsterfahrungsbericht Modulprüfung: Hausarbeit
Praktikum im Ausland <i>Internship abroad</i>	18	WP	Vertiefung	Das Praktikum dient dazu, die Studierenden an mögliche Berufs- und Tätigkeitsfelder im Ausland heranzuführen und sie mit den Anforderungen der Praxis vertraut zu machen. Das Berufspraktikum soll den Praxisbezug des Studiums fördern und Orientierungshilfen für den Übergang vom Studium in die Berufstätigkeit schaffen.		Modulprüfung: Praktikums-bericht
Abschlussmodul Bachelorarbeit Nah- und Mitteloststudien <i>BA-final course: thesis</i>	12	WP	Abschluss	In dem Abschlussmodul setzen sich die Studierenden mit einer selbsterarbeiteten Fragestellung in einem abgrenzten Themengebiet auseinander. Qualifikationsziele: Kenntnisse: Die Studierenden zeigen in der Abschlussarbeit die Anwendung der erworbenen Kenntnisse des Studiums. Daneben erproben sie die Erarbeitung des aktuellen Forschungsstandes und dessen kritischer Reflexion. Fertigkeiten: Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, unter Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse ein abgegrenztes Thema problemorientiert zu entwickeln, in einer vorgegebenen Zeit zu bearbeiten und sich einer kritischen wissenschaftlichen Diskussion zu stellen. Kompetenzen: Neben der Fähigkeit kritisch zu reflektieren sind die Studierenden nach erfolgreichem Abschluss des Moduls in der Lage, eigenständig Themenkomplexe aus ihrem Schwerpunkt aufzubereiten, zu präsentieren und zu diskutieren.	"Fachübergreifender Bereich" (24 LP), "Schlüsselkompetenzbereich Ausland" (60 LP) und weitere Module im Umfang von 72 LP aus den Bereichen "Sprachen", "Aufbaubereich", "Individuelle Profilbildung" sowie mindestens ein Vertiefungsmodul aus dem "Aufbaubereich" (12 LP), dem i.d.R. die Themenstellung der Arbeit entlehnt ist (zusammen mindestens 156 LP). Es sollten Module aus allen genannten Studienbereichen absolviert sein.	Modulprüfung: Bachelorarbeit
Abschlussmodul	12	WP	Ab-	In dem Abschlussmodul setzen sich die Studierenden mit	"Fachübergreifender	Modulprüfung:

Bachelorarbeit Politik des Nahen und Mittleren Ostens <i>BA-final course: thesis with focus Middle Eastern Politics</i>			schluss	einer selbsterarbeiteten Fragestellung in einem abgrenzten Themengebiet aus dem Bereich Politik des Nahen und Mittleren Ostens auseinander. Qualifikationsziele: Kenntnisse: Die Studierenden zeigen in der Abschlussarbeit die Anwendung der erworbenen politikwissenschaftlichen Kenntnisse des Studiums. Daneben erproben sie die Erarbeitung des aktuellen Forschungsstandes und dessen kritischer Reflexion. Fertigkeiten: Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, unter Anwendung politikwissenschaftlicher Erkenntnisse ein abgegrenztes Thema problemorientiert zu entwickeln, in einer vorgegebenen Zeit zu bearbeiten und sich einer kritischen wissenschaftlichen Diskussion zu stellen. Kompetenzen: Neben der Fähigkeit kritisch zu reflektieren sind die Studierenden nach erfolgreichem Abschluss des Moduls in der Lage, eigenständig Themenkomplexe aus ihrem Schwerpunkt aufzubereiten, zu präsentieren und zu diskutieren.	Bereich" (24 LP), "Schlüsselkompetenzbereich Ausland" (60 LP) und weitere Module im Umfang von 72 LP aus den Bereichen "Sprachen", "Aufbaubereich", "Individuelle Profilbildung" sowie mindestens ein Vertiefungsmodul aus dem "Aufbaubereich" (12 LP), dem i.d.R. die Themenstellung der Arbeit entlehnt ist (zusammen mindestens 156 LP). Es sollten Module aus allen genannten Studienbereichen absolviert sein.	Bachelorarbeit
Abschlussmodul Bachelorarbeit Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens <i>BA-final course: thesis with focus Middle Eastern Economics</i>	12	WP	Ab-schluss	In dem Abschlussmodul setzen sich die Studierenden mit einer selbsterarbeiteten Fragestellung in einem abgrenzten Themengebiet aus dem Bereich Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens auseinander. Qualifikationsziele: Kenntnisse: Die Studierenden zeigen in der Abschlussarbeit die Anwendung der erworbenen wirtschaftswissenschaftlichen Kenntnisse des Studiums. Daneben erproben sie die Erarbeitung des aktuellen Forschungsstandes und dessen kritischer Reflexion. Fertigkeiten: Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, unter Anwendung wirtschaftswissenschaftlicher Erkenntnisse ein abgegrenztes Thema problemorientiert zu entwickeln, in einer vorgegebenen Zeit zu bearbeiten und sich einer kritischen wissenschaftlichen Diskussion zu stellen. Kompetenzen: Neben der Fähigkeit kritisch zu reflektieren sind die Studierenden nach erfolgreichem Abschluss des Moduls in der Lage, eigenständig Themenkomplexe aus ihrem Schwerpunkt aufzubereiten, zu präsentieren und zu diskutieren.	"Fachübergreifender Bereich" (24 LP), "Schlüsselkompetenzbereich Ausland" (60 LP) und weitere Module im Umfang von 72 LP aus den Bereichen "Sprachen", "Aufbaubereich", "Individuelle Profilbildung" sowie mindestens ein Vertiefungsmodul aus dem "Aufbaubereich" (12 LP), dem i.d.R. die Themenstellung der Arbeit entlehnt ist (zusammen mindestens 156 LP). Es sollten Module aus allen genannten Studienbereichen absolviert sein.	Modulprüfung: Bachelorarbeit

Anlage 3: Importmodulliste des BA Nah- und Mitteloststudien (international)

Im Studienbereich 4 Individuelle Profilbildung erwerben Studierende im Bachelor-Studiengang Nah- und Mitteloststudien ergänzendes und weiter orientierendes wissenschaftliches Wissen. Sie qualifizieren sich in der Ausbildung eines interdisziplinären beruflichen Profils mit Angeboten aus Disziplinen, die als Bezugswissenschaften relevantes theoretisches und empirisches Wissen zur Verfügung stellen. Dabei müssen die Studierenden insgesamt 48 LP erwerben. Diese können im Rahmen ihrer Profilentwicklung aus Modulen eines oder mehrerer in der nachfolgenden Tabelle der genannten Bereiche / Studiengänge erworben werden

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 14 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangswebseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

I.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende PO lag über folgende Module eine Vereinbarung vor (s.u.).

verwendbar für		Fachübergreifender Bereich (Pflicht) 24 LP	
Angebot aus Lehreinheit CNMS			
Angebot aus Studiengang	B.A. Nah- und Mitteloststudien		LP

B.A. Nah- und Mitteloststudien	Geschichte der vorislamischen und islamischen Welt	6
	Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens	6
	Sprachen, Kulturen und Religionen des Nahen und Mittleren Ostens	6
	Einführung ins Studium der Nah- und Mitteloststudien	6

verwendbar für Sprachen (Wahlpflicht) 48 LP		
Angebot aus Lehreinheit CNMS		
Angebot aus Studiengang		LP
B.A. Nah- und Mitteloststudien	Arabisch 1	9
	Arabisch 2	9
	Arabisch 3	9
	Arabisch 4	9
M.A. Arabische Literatur und Kultur	Arabische Sprachkompetenz I	6
	Arabische Sprachkompetenz II	6
B.A. Nah- und Mitteloststudien	Persisch 1	9
	Persisch 2	9
	Persisch 3	9
	Persisch 4	9
M.A. Iranistik	Persische Sprachkompetenz I	6
	Persische Sprachkompetenz II	6
B.A. Nah- und Mitteloststudien	Türkisch 1	9
	Türkisch 2	9
	Türkisch 3	9
	Türkisch 4	9
M.A. Islamwissenschaft	Türkische Sprachkompetenz I	6
	Türkische Sprachkompetenz II	6

verwendbar für Aufbaubereich (Wahlpflicht) 24 LP	
---	--

Angebot aus Lehreinheit CNMS	
verwendbar für	Individuelle Profilsetzung (Wahlpflicht 48 LP)

Angebot aus Studiengang	B.A. Nah- und Mitteloststudien	LP
B.A. Nah- und Mitteloststudien	Literatur, Kultur und Sprachen des Nahen und Mittleren Ostens	12
	Geschichte und Zeitgeschichte	12
	Politik, Gesellschaft und Ökonomie	12
	Religionen	12
	Theorien und Methoden	12
	Berufsorientierung / Praktikum	12

verwendbar für		Vertiefungsbereich (Wahlpflicht) 24 LP
Angebot aus Lehreinheit CNMS		
Angebot aus Studiengang	B.A. Nah- und Mitteloststudien	LP
B.A. Nah- und Mitteloststudien	Iranische Kulturen	12
	Arabische Literatur und Gesellschaft	12
	Aktuelle Themen der politikwissenschaftlichen Nahostforschung	12
	Semitische Sprachen: Philologie und Sprachwissenschaft	12
	Islam und Gesellschaft	12
	Economics of the Middle East	12
	Die Welt des Alten Orients	12
	Interdisziplinäre Zugänge zum Nahen und Mittleren Osten	12

Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
B.Sc. Geografie <i>Bitte informieren Sie sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen durch den exportierenden Studiengang.</i>	GK-Hyd Grundlagenkompetenz Hydrogeographie	6
	GK-Kli Grundlagenkompetenz Klimageographie	6
	GK-Bod Grundlagenkompetenz Bodengeographie	6
	GK-Geo Grundlagenkompetenz Geomorphologie	6
	GK-Bio Grundlagenkompetenz Biogeographie	6
	GK-MeU Grundlagenkompetenz Mensch und Umwelt	6
	GK-WiDi Grundlagenkompetenz Wirtschafts- und Dienstleistungsgeographie	6
	GK-PeR Grundlagenkompetenz Geographie peripherer Räume	6
	GK-Sta Grundlagenkompetenz Stadtgeographie	6
	GK-Bev Grundlagenkompetenz Bevölkerungsgeographie	6
	BW-Hyd Basiswissen Hydrogeographie	3
	BW-Kli Basiswissen Klimageographie	3
	BW-Bod Basiswissen Bodengeographie	3
	BW-Geo Basiswissen Geomorphologie	3
	BW-Bio Basiswissen Biogeographie	3
	BW-WiDi Basiswissen Wirtschafts- und Dienstleistungsgeographie	3
	BW-PeR Basiswissen Geographie peripherer Räume	3
	BW-Sta Basiswissen Stadtgeographie	3
	BW-Bev Basiswissen Bevölkerungsgeographie	3
	BM-Kar Methoden der Kartographie	6
	B-RoPI Raumordnung und Raumplanung	6
	VP-Pro Projektseminar physische Geographie	6
	VH-Pro Projektseminar Humangeographie	6
	B-MeGi Methodenkompetenz Geoinformatik	12
	B-MeES Methodenkompetenz: Empirische Sozialforschung und Statistik	6
M.A. Linguistik: Kognition und Kommunikation <i>Bitte informieren Sie sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen durch den exportierenden Studiengang.</i>	Modul B1 Basismodul Methoden der empirischen Linguistik	12
	Modul B2 Basismodul Grundlagen der Sprachtheorie	12
	Modul A1 Sprachvariation und Sprachgeschichte I	12
M.A. Friedens- und Konfliktforschung (Modulangebot für B.A.-Studiengänge) <i>Bitte informieren Sie sich über etwaige</i>	Modul 1 Einführung in die Friedens- und Konfliktforschung	6
	Modul 2 Einführung in Theorien der Konfliktforschung	6
	Modul 3 Einführung in Formen der Konfliktregelung	6
	Modul 4 Konflikte und Friedensprozesse in Theorie und Praxis	6

<i>Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen durch den exportierenden Studiengang.</i>	Modul 5 Aktuelle Konflikte und ihre Bearbeitung	6
	Modul 6 Kritische Ansätze der Friedens- und Konfliktforschung	6
B.A. Philosophie ² <i>Bitte informieren Sie sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen durch den exportierenden Studiengang.</i>	Exportmodul 1 Grundlagen der Logik und Argumentationstheorie	12
	Exportmodul 2 Geschichte der Philosophie A	6
	Exportmodul 3 Geschichte der Philosophie B	12
	Exportmodul 4 Theoretische Philosophie A	6
	Exportmodul 5 Theoretische Philosophie B	12
	Exportmodul 6 Praktische Philosophie A	6
	Exportmodul 7 Praktische Philosophie B	12
	Exportmodul 8 Geschichte der Philosophie (Aufbau)	12
	Exportmodul 9 Theoretische Philosophie (Aufbau)	12
	Exportmodul 10 Praktische Philosophie (Aufbau)	12
	Exportmodul 11 Methoden der Philosophie	12
	Exportmodul 12 Disziplinen der Philosophie	12
B.A. Politikwissenschaft <i>Bitte informieren Sie sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen durch den exportierenden Studiengang.</i>	Basismodul PM Politische Theorie I	6
	Basismodul PM Politische Systeme der Bundesrepublik Deutschland I	6
	Basismodul PM Internationale Beziehungen I	6
	Basismodul PM Vergleich politischer Systeme I	6
	Basismodul PM Politik und Geschlechterverhältnis I	6
	Modul Methoden	12
	Aufbaumodul WPM Politische Theorie II	12
	Aufbaumodul WPM Politisches System der Bundesrepublik Deutschland II	12
	Aufbaumodul WPM Internationale Beziehungen II	12
	Aufbaumodul WPM Vergleich politischer Systeme II	12
	Aufbaumodul WPM Politik und Geschlechterverhältnis II	12
	Aufbaumodul WPM Europäische Integration II	12
B.A. Sozialwissenschaften <i>Bitte informieren Sie sich über etwaige Voraussetzungen oder</i>	Modul 2a Theorien und Geschichte der Sozialwissenschaften	6
	Modul 2b Exemplarische Analyse sozialwissenschaftlicher Theorie	12
	Modul 3a Einführung in die Sozialstrukturanalyse	6
	Modul 3b Vergleichende Sozialstrukturanalyse	12

² **Anmerkungen:**

Exportmodule 1-7: Für B.A.- und M.A.-Studiengänge. Keine Voraussetzungen.

Exportmodule 8-12: Für B.A.- und M.A.-Studiengänge. Voraussetzung: wenigstens eines der Exportmodule 1-7.

<i>Kombinationsbeschränkungen durch den exportierenden Studiengang.</i>	Modul 5a Einführung in die Methoden empirischer Sozialforschung	6
	Modul 5b Qualitative und Quantitative Methoden der Sozialforschung	12
	Modul 7a Arbeit und Geschlecht	12
	Modul 7b Politische Sozialisation	12
	Modul 7c Politik und Wirtschaft	12
	Modul 7d Globalisierung und gesellschaftliche Entwicklung	12
B.A. Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft <i>Bitte informieren Sie sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen durch den exportierenden Studiengang.</i>	Basismodul Europäische Ethnologie/Kulturwissenschaft	12
	Basismodul Religionswissenschaft	12
	Basismodul Kultur- und Sozialanthropologie	12
	Wahlpflichtmodul Europäische Ethnologie: Individuum, Alltag, Gesellschaft	12
	Wahlpflichtmodul Europäische Ethnologie: Stadt, Region, Europa	12
	Wahlpflichtmodul Europäische Ethnologie: Dinge, Bilder, Performanzen	12
	Wahlpflichtmodul Kultur- und Sozialanthropologie: Perspektiven der Kultur- und Sozialanthropologie	12
	Wahlpflichtmodul Kultur- und Sozialanthropologie: Regionale Dynamiken: Ethnografie und Feldforschung	12
	Wahlpflichtmodul Kultur- und Sozialanthropologie: Kulturelle Transformationen: Ethnizität, Gesellschaft, Umwelt	12
	Wahlpflichtmodul Religionswissenschaft: Perspektiven religionswissenschaftlicher Forschung	12
B.A. Geschichte <i>Bitte informieren Sie sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen durch den exportierenden Studiengang.</i>	Wahlpflichtmodul Religionswissenschaft: Transformationsprozesse von Religionen in Europa und Asien	12
	Wahlpflichtmodul Religionswissenschaft: Visuelle Repräsentation von Religionen	12
	BM Alte Geschichte	12
	BM Mittelalterliche Geschichte	12
	BM Neuere Geschichte	12
	Quellenmodul Alte Geschichte	6
	Quellenmodule Mittelalterliche Geschichte	6
	Quellenmodul Neuere Geschichte	6
	Theorie und Methoden	6
	VM Alte Geschichte I	12
	VM Alte Geschichte II	12
	VM Mittelalterliche Geschichte I	12
	VM Mittelalterliche Geschichte II	12
	VM Frühe Neuzeit	12
	VM Neueste Geschichte	12

M.A. Bildende Kunst <i>Bitte informieren Sie sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen durch den exportierenden Studiengang.</i>	Künstlerische Grundlehre	12
	Künstlerische Techniken und Verfahren	12
	Künstlerische Themen 1	12
	Künstlerische Themen 2	12
	Künstlerische Projektentwicklung	12
B. Sc. Psychologie <i>Bitte informieren Sie sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen durch den exportierenden Studiengang.</i>	EB-EPF Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden	6
	EB-BP Biologische Psychologie	6
	EB-SP Sozialpsychologie	6
	EB-EP Entwicklungspsychologie	6
	EB-WKS Wahrnehmung, Kognition und Sprache	6
	EB-LME Lernen, Motivation und Emotion	6
	EB-PP Persönlichkeitspsychologie	6
	EB-EAO Einführung in die Arbeits- und Organisationspsychologie	6
	EB-EKP Einführung in die Klinische Psychologie	6
	EB-EPG Einführung in die Pädagogische Psychologie	6
	EB-EPFBP Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Biologische Psychologie	12
	EB-EPFSP Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Sozialpsychologie	12
	EB-EPFEP Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Entwicklungspsychologie	12
	EB-EPFWKS Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Wahrnehmung, Kognition und Sprache	12
	EB-EPFLME Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Lernen, Motivation und Emotion	12
	EB-PFPP Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Persönlichkeitspsychologie	12
	EB-EPFEAO Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Arbeits- und Organisationspsychologie	12
	EB-EPFEKP Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Klinische Psychologie	12
	EB-EPFEPG Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Pädagogische Psychologie	12
B.A. Historische Sprach-, Text- und Kulturwissenschaften	E1: Einführung in die Historischen Literatur- und Kulturwissenschaften	6
	H1A: Einführung in die Allgemeine Sprachwissenschaft	6
	H1B: Einführung in die Historische Sprachwissenschaft	6

Bitte informieren Sie sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen durch den exportierenden Studiengang.	W1: Einführung in die lateinische Sprache	18
	Methode: Grundlagen der Historisch-vergleichenden Sprachwissenschaft	6
	Sprache: Hethitisch I	12
	Methode & Anwendung: Historische Grammatik des Altindischen	12
	Methode & Anwendung: Lateinische Sprachgeschichte	12
	Methode & Anwendung: Griechische Sprachgeschichte	12
	Methode & Anwendung: Keltische Sprachwissenschaft	12
	Methode & Anwendung: Hethitische Sprachwissenschaft	12
	Methode & Anwendung: Anatolische Sprachwissenschaft	12
	Sprachen & Literaturen: Indogermanische Sprachzweige I	12
	Sprachen & Literaturen: Hethitisch II	12
	Sprachen & Literaturen: Indogermanische Sprachzweige II	12
	Sprachen & Literaturen: Hethitisch III	12
	Sprache: Altirisch	12
	Sprache: Mittelkymrisch	12
	Sprachen & Literaturen: Altirische Texte a	12
	Sprachen & Literaturen: Mittelkymrische Texte a	12
	Methode: Einführung in die Keltologie	12
	Methode & Anwendung: Die mittelalterlichen Literaturen Irlands	12
	Methode & Anwendung: Die mittelalterlichen Literaturen von Wales, Cornwall und der Bretagne	12
	Methode: Keltizität	12
	Sprache: Strukturen keltischer Sprachen	12
	Sprachen & Literaturen: Altirische Texte b	6
	Sprachen & Literaturen: Mittelkymrische Texte b	6
	Sprache: Einführung in das Griechische	18
	Sprachen & Literaturen: Grundlagen antiker Literatur I	6
	Sprachen & Literaturen: Grundlagen antiker Literatur II	6
	Sprachen & Literaturen: Antike Philosophie und Literaturtheorie I	6
	Sprache: Griechische Syntax und Stilistik I	6
	Sprachen & Literaturen: Griechische Literatur I	12
	Sprachen & Literaturen: Griechische Literatur II	12
	Sprachen & Literaturen: Antike Philosophie und Literaturtheorie II	12
	Sprache: Griechische Syntax und Stilistik II	6
	Methode & Anwendung: Themen der Klassischen Philologie	6
	Methode: Lateinische Philologie	12

	Methode: Grundlagen der Übersetzung	6
	Sprachen & Literaturen: Lateinisches Textverständnis	12
	Sprache: Lateinische Syntax und Stilistik I	6
	Sprachen & Literaturen: Rhetorik und Kommunikation in der alten Welt	12
	Sprachen & Literaturen: Lateinische Dichtung	12
	Sprachen & Literaturen: Philosophie und Politische Theorie in Rom	12
	Sprachen & Literaturen: Geschichtsschreibung	12
	Sprachen & Literaturen: Spätantike und frühes Christentum	12
	Sprache: Lateinische Syntax und Stilistik II	12
	Methode & Anwendung: Klassische Philologie im Kontext	6
	Sprache: Sanskrit I	18
	Methode: Einführung in die Indologie	12
	Sprache: Sanskrit II	12
	Sprache: Sanskrit III	6
	Sprache: Hindi I	18
	Sprache: Tibetisch I	18
	Sprache: Hindi II	12
	Sprache: Tibetisch II	12
	Sprache: weitere Sprache I	12
	Sprache: weitere Sprache II	12
	Methoden & Anwendung: Kulturgeschichte I	12
	Methoden & Anwendung: Kulturgeschichte II	12
	Methoden & Anwendung: Kulturgeschichte III	6
	Methoden & Anwendung: Kulturgeschichte IV	6
	Methode: Vorderasiatische Archäologie	6
	Sprache: Akkadisch I	9
	Sprache: Akkadisch II	9
	Texte: Akkadisch I	9
	Texte: Akkadisch II	9
	Literatur: Akkadisch I	6
	Literatur: Akkadisch II	6
	Sprache: Zweite altorientalische Sprache	12
	Literatur: Zweite altorientalische Sprache I	6
	Literatur: Zweite altorientalische Sprache II	6
	Methode: Einführung in die semitische Sprachwissenschaft	12
	Methode: Semitische Sprachen – Philologie und Sprachwissenschaft	12

	Sprache: Altäthiopisch	12
	Literatur: Altäthiopisch I	12
	Literatur: Altäthiopisch II	12
	Sprache: Syrisch	12
	Literatur: Syrisch I	12
	Literatur: Syrisch II	12
	Sprache: Weitere semitische Sprache I	6
	Sprache: Weitere semitische Sprache II	6
M.A. Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft <i>Bitte informieren Sie sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen durch den exportierenden Studiengang.</i>	HVS 1 Indogermanische Phonologie	6
	HVS 2 Indogermanisches Lexikon und pragmatische Kategorien	6
	HVS 3 Indogermanische Morphologie	6
	HVS 4 Indogermanische Syntax	6
	HVS 6 Hethitische Lautlehre	12
	HVS 7 Hethitische Morphologie	12
	HVS 8 Hethitische Wortbildung	12
	HVS 9 Hethitische Syntax	12
	HVS 10 Palaisch und Keilschrift-Luwisch	12
	HVS 11 Hieroglyphen-Luwisch	12
	HVS 12 Lykisch, Lydisch, Karisch	12
	HVS 13 Aktuelle Themen der historischen Grammatik des Anatolischen	12
	HVS 14 Vedisch	6
	HVS 15 Iranisch	6
	HVS 16 Baltisch	6
	HVS 17 Slawisch	6
	HVS 18 Westgermanische Sprachen	6
	HVS 19 Gotisch und Altnordisch	6
	HVS 20 Aktuelle Themen der historischen Grammatik	6
	HVS 21 Neuerscheinungen	6
M.A. Keltologie <i>Bitte informieren Sie sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen durch den exportierenden Studiengang.</i>	Kelt 1 Theorie und Praxis der literarischen Analyse	12
	Kelt 2 Probleme der Texterschließung und Textedition	12
	Kelt 3 Der europäische Kontext der mittelalterlichen inselkeltischen Literaturen	12
	Kelt 4 Gattungen der mittelalterlichen inselkeltischen Literaturen	12
	Kelt 6 Sprachhistorische Grundlagen des Altirischen	6
	Kelt 7 Vom Mittel- zum Frühneuirlischen	6
	Kelt 8 Syntax und Pragmatik der inselkeltischen Sprachen	6
	Kelt 9 Sprachliche Kontakte des Inselkeltischen	6

	Kelt 20 Mittelalterliche inselkeltische Texte und ihr europäischer Kontext	6
	Kelt 21 Textsorten der mittelalterlichen inselkeltischen Kulturen	6
	Kelt 22 Mittelalterliche irische und kymrische Texte	12
	Kelt 23 Mittelalterliche irische Texte	12
	Kelt 24 Mittelalterliche kymrische Texte	12
M.A. Klassische Philologie <i>Bitte informieren Sie sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen durch den exportierenden Studiengang.</i>	KlassPh 01 Lateinische Literatur I	6
	KlassPh 02 Griechische Literatur I	6
	KlassPh 03 Lateinische Literatur II	6
	KlassPh 04 Griechische Literatur II	6
	KlassPh 05 Lateinische Literatur III	6
	KlassPh 06 Griechische Literatur III	6
	KlassPh 08 Lateinische Sprache I	6
	KlassPh 09 Griechische Sprache I	6
	KlassPh 10 Lateinische Sprache II	6
	KlassPh 11 Griechische Sprache II	6
	KlassPh 12 Lateinische Sprache III	6
	KlassPh 13 Griechische Sprache III	6
B.A. Europäische Literaturen <i>Bitte informieren Sie sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen durch den exportierenden Studiengang.</i>	Sprachliche Vertiefung Latein	6
	Sprachliche Vertiefung Griechisch	6
M.A. Indologie <i>Bitte informieren Sie sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen durch den exportierenden Studiengang.</i>	MI 1 Handschriftenkunde	6
	MI 2 Textkritik und Editionstechnik	6
	MI 3 Indische Literatur (Kāvya)	6
	MI 4 Indische Literatur 2 (Śāstra)	6
	MI 5 Indische Philosophie 1	6
	MI 6 Indische Philosophie 2	6
	MI 7 Indische Religionen 1	6
	MI 8 Indische Religionen 2	6
	MI 9 Indo-Tibetologie 1	6
	MI 10 Indo-Tibetologie 2	6
	MI 11 Mittelindisch	12
	MI 12 Hindi	12
	MI 13 Tibetisch	12

B.A. Archäologische Wissenschaften <i>Bitte informieren Sie sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen durch den exportierenden Studiengang.</i>	M1 Einführung in die archäologischen Wissenschaften	6
	M4 Epochen I: Stein- und Bronzezeit	6
	M5 Epochen II: Ägäische Bronzezeit bis archaische Epoche	6
	M6 Epochen III: Eisenzeit	6
	M7 Epochen IV: Klassische Epoche bis Hellenismus	6
	M8 Epochen V: Frühgeschichte/ Mittelalterarchäologie	6
	M9 Epochen VI: Römische Kaiserzeit bis Spätantike	6
	M10 Sachkultur I	12
	M11 Sachkultur II	12
	M12 Architektur und Siedlungswesen	12
	M13 Kulturanthropologie	12
M.A. Geschichte <i>Bitte informieren Sie sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen durch den exportierenden Studiengang.</i>	Forschungsmodul Alte Geschichte I	12
	Forschungsmodul Alte Geschichte II	12
	Forschungsmodul Mittelalterliche Geschichte I	12
	Forschungsmodul Mittelalterliche Geschichte II	12
	Forschungsmodul Neuere und Neueste Geschichte I	12
	Forschungsmodul Neuere und Neueste Geschichte II	12
	Quellenmodul Alte Geschichte	6
	Quellenmodul Mittelalterliche Geschichte	6
	Quellenmodul Neue Geschichte	6
	Historische Grundwissenschaften	6
	Theorie und Methoden	6
M.A. Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte <i>Bitte informieren Sie sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen durch den exportierenden Studiengang.</i>	Forschungsmodul Alte Geschichte	12
	Forschungsmodul Wirtschafts- und Sozialgeschichte I: Alte Geschichte	12
	Forschungsmodul Mittelalterliche Geschichte	12
	Forschungsmodul Wirtschafts- und Sozialgeschichte II: Mittelalterliche Geschichte	12
	Forschungsmodul Neuere und Neueste Geschichte	12
	Forschungsmodul Wirtschafts- und Sozialgeschichte III: Neuzeit	12
	Historische Grundwissenschaften I	6
	Theorie und Methoden	6
M.A. Geschichte der internationalen Politik <i>Bitte informieren Sie sich über etwaige</i>	Forschungsmodul Akteure	12
	Forschungsmodul Interaktionen in der Geschichte der internationalen Politik	12
	Forschungsmodul Ideen und Umsetzungen von internationalen Ordnungen	12
	Allgemeine Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft	6

Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen durch den exportierenden Studiengang.	Theorien und Methoden der Geschichte der internationalen Politik	6
M.A. Prähistorische Archäologie	M1 Pflichtmodul	12
	M3 Schwerpunkt I/ Prähistorische Wirtschafts- und Sozialstrukturen	15
Bitte informieren Sie sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen durch den exportierenden Studiengang.	M4 Schwerpunkt II/ Prähistorisches Siedlungswesen	15
	M5 Schwerpunkt III/ Kult und Religion in prähistorischer Zeit	15
M.A. Klassische Archäologie	M1a Archäologische Landeskunde und Urbanistik	12
	M2a Ikonographie und Hermeneutik	12
Bitte informieren Sie sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen durch den exportierenden Studiengang.	M3a Sozialgeschichte und Religion	12
	M4a Stil- und Formenkunde	12
StPO L3 (Lehramt Französisch)	Spra-F1 Compétences communicatives intermédiaires (Niveau B1)	6
	Spra-F2 Compétences communicatives avancées (Niveau B2)	6
Kann mit Modulen aus B.A. Romanische Kulturen kombiniert werden.	ProfilA / F Sprachpraxis Französisch (Niveau B2-C1)	6
	Spra-F3 Perfectionnement des compétences communicatives (Niveau C1)	6
Bitte informieren Sie sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen durch den exportierenden Studiengang.	Fawi-F1 Zugang zur französischen Sprach- und Literaturwissenschaft	6
	Fawi-F2 Beschreibung ausgewählter Themen und Strukturen der französischen Sprache und Literatur	12
	Spra-K1 Fonaments de la competència comunicativa I (Niveau A1) (Katalanisch)	6
	Spra-K2 Fonaments de la competència comunicativa II (Niveau A2) (Katalanisch)	6
	Spra-K3 Desenvolupament de la competència comunicativa I (Niveau B1) (Katalanisch)	6
	Spra-K4 Desenvolupament de la competència comunicativa II (Niveau B1/B2) (Katalanisch)	6
	Spra-P1 Competências comunicativas básicas I (Niveau A1) (Portugiesisch)	6
	Spra-P2 Competências comunicativas básicas II (Niveau A2) (Portugiesisch)	6
	Spra-P3 Competências comunicativas alargadas I (Niveau B1) (Portugiesisch)	6
	Spra-P4 Competências comunicativas alargadas II (Niveau B1/B2) (Portugiesisch)	6
StPO L3 (Lehramt Spanisch)	Spra-S1 Fundamentos de la competencia comunicativa (Niveau B1)	6
	Spra-S2 Desarrollo de la competencia comunicativa (Niveau B2)	6
Kann mit Modulen aus B.A. Romanische Kulturen kombiniert werden.	Spra-S3 Consolidación de la competencia comunicativa (Niveau C1)	6
	Fawi-S1 Zugang zur spanischen Sprach- und Literaturwissenschaft	6

<i>Bitte informieren Sie sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen durch den exportierenden Studiengang.</i>	Fawi-S2 Beschreibung ausgewählter Themen und Strukturen der spanischen Sprache und Literatur	12
StPO L3 (Lehramt Italienisch) Kann mit Modulen aus B.A. Romanische Kulturen kombiniert werden. <i>Bitte informieren Sie sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen durch den exportierenden Studiengang.</i>	Spra-I1 Sviluppo delle competenze comunicative di base (Niveau B1)	6
	Spra-I2 Approfondimento delle competenze comunicative (Niveau B2)	6
	ProfilA/I Sprachpraxis Italienisch (Niveau B2-C1)	6
	Spra-I3 Consolidamento delle competenze comunicative (Niveau C1)	6
	Fawi-I1 Zugang zur italienischen Sprach- und Literaturwissenschaft	6
	Fawi-I2 Beschreibung ausgewählter Themen und Strukturen der italienischen Sprache und Literatur	12
B.A. Romanische Kulturen: Kommunikation, Sprache, Literatur Kann mit Modulen aus StPO L3 kombiniert werden. <i>Bitte informieren Sie sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen durch den exportierenden Studiengang.</i>	Langue et culture (Niveau C1)	6
	Definitionen, Analysen, Interpretationen: Fachsprachenkompetenzen (Niveau B2)	6
	Lingua e cultura (Niveau C1)	6
	Definitionen, Analysen, Interpretationen: Fachsprachenkompetenz Italienisch (Niveau B2)	6
	Lengua y cultura (Niveau C1)	
	Definitionen, Analysen, Interpretationen: Fachsprachenkompetenz Spanisch (Niveau B2)	6
Nebenfachmodule der Lehreinheit Rechtswissenschaften <i>Bitte informieren Sie sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen durch den exportierenden Studiengang.</i>	Grundlagenmodul Öffentliches Recht	6
	Modul Europarecht	6
	Vertiefung Europarecht	6
	Vertiefung Internationales Recht	6
	Modul Internationales Recht	6
B.A. Erziehungs- und Bildungswissenschaft <i>Bitte informieren Sie sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen durch den</i>	BA 2 Grundfragen der Erziehungs- und Bildungswissenschaft	12
	BA 3 Pädagogische Theorie und Pädagogisches Handeln	12
	BA 4 Empirische Pädagogik/ Forschungsmethoden	12
	BA 5 Gesellschaftliche, politische und kulturelle Kontexte von Bildung und Erziehung	12
	BA 7 Einführung in die Sozial- und Rehabilitationspädagogik	12
	BA 8 Einführung in die Erwachsenenbildung/ Außerschulische Jugendbildung	12

<i>exportierenden Studiengang.</i>	BA 2 – 6 Grundfragen der Erziehungs- und Bildungswissenschaft	6
	BA 3 – 6 Pädagogische Theorie und Pädagogisches Handeln	6
	BA 5 – 6 Gesellschaftliche, politische und kulturelle Kontexte von Bildung und Erziehung	6
	BA 7 – 6 Einführung in die Sozial- und Rehabilitationspädagogik	6
	BA 8 – 6 Einführung in die Erwachsenenbildung/ Außerschulische Jugendbildung	6
M.A. Deutsch als Fremdsprache <i>Bitte informieren Sie sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen durch den exportierenden Studiengang.</i>	Grundwissen Deutsch als Fremdsprache	12
	Grammatikvermittlung	12
	Fremdsprachendidaktik	12
	Landes- Kulturkundendidaktik	12
Zertifikat Gender Studies und feministische Wissenschaft) <i>Bitte informieren Sie sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen durch den exportierenden Studiengang.</i>	Basismodul Gender Studies und feministische Wissenschaft	12
	Aufbaumodul Gender Studies und feministische Wissenschaft	12
B.A. Kunstgeschichte <i>Bitte informieren Sie sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen durch den exportierenden Studiengang.</i>	Grundlagen der Kunstgeschichte und Einführung in die Bildkünste	12
	Grundlagen der Kunstgeschichte und Einführung in die Architektur	12
	Grundlagen der Kunstgeschichte und Einführung in die Theorien und Methoden	6
	Fallstudien – Basis	12
	Fallstudien – Aufbau	6
	Fallstudien – Vertiefung I	12
	Fallstudien – Vertiefung II	12
Lehreinheit Evangelische Theologie (Kirchliches Examen) <i>Bitte informieren Sie sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen durch den exportierenden Studiengang</i>	Modul 10090 Biblisches Hebräisch	12
	Modul 12200 Einführung in das Alte Testament	12
	Modul 91100 Die Bibel und ihre Rezeption in der Kultur	6
	Modul 13100 Umwelt der Bibel	6
B.Sc. Volkswirtschaftslehre <i>Bitte informieren Sie sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen durch den</i>	B-VWL/EINF: Basismodul Einführung in die VWL	6
	B-METH/EMP: Basismodul Empirische Wirtschaftsforschung	6
	B-MIKRO I: Basismodul Mikroökonomie I	6
	B-MAKRO I: Basismodul Makroökonomie I	6
	B-WIPOL: Basismodul Wirtschaftspolitik	6

<i>exportierenden Studiengang</i>	B-G/INST: Basismodul Grundlagen der Institutionenökonomie	6
	B-FIWI: Vertiefungsmodul Finanzwissenschaft	6
	B-INST: Vertiefungsmodul Institutionenökonomie	6
	B-A/INST: Vertiefungsmodul Angewandte Institutionenökonomie	6
	B-IW: Vertiefungsmodul Internationale Wirtschaftsbeziehungen	6
	B-MAKRO II: Vertiefungsmodul Makroökonomie II	6
	B-MIKRO II: Vertiefungsmodul Mikroökonomie II	6
	B-REG: Vertiefungsmodul Regulierung	6
B. Sc. Betriebswirtschaftslehre <i>Bitte informieren Sie sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen durch den exportierenden Studiengang</i>	B-UF: Basismodul Unternehmensführung	6
	B-ABS: Basismodul Absatzwirtschaft	6
	B-BUA: Basismodul Buchführung und Abschluss	6
	B-EFI: Basismodul Entscheidung, Finanzierung und Investition	6
	B-GWI: Basismodul Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	6
	B-JA: Basismodul Jahresabschluss	6
	B-KLR: Basismodul Kosten- und Leistungsrechnung	6
	B-BI: Vertiefungsmodul Business Intelligence	6
	B-CO: Vertiefungsmodul Controlling mit Kennzahlen	6
	B-IWS: Vertiefungsmodul Internationale Wettbewerbsstrategie	6
	B-IF Intermediate Finance	6
	B-JUJ: Vertiefungsmodul Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse	6
	B-LOG: Vertiefungsmodul Logistik	6
	B-MA: Vertiefungsmodul Management Accounting	6
	B-MARK: Vertiefungsmodul Marketing – Management und Instrumente	6
	B-SDMO: Strategic Decision Making in Organizations	6
	B-SPK: Vertiefungsmodul Strategische Problemlösung und Kommunikation	6
	B-STEU: Vertiefungsmodul Grundlagen der Besteuerung	6
	B-TIM: Vertiefungsmodul Technologie- und Innovationsmanagement	6